

Umsatzabgabepflicht: Auch «normale» Unternehmen können betroffen sein

Nadia Tarolli und Isabelle Stebler, VISCHER AG*

Auf dem Umsatz von gewissen Urkunden erhebt der Bund eine Umsatzabgabe. Dies ist dann der Fall, wenn eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist. Beim Begriff Effekthändler denkt man zunächst an Banken sowie Händler und Vermittler von Aktien und Obligationen. Dass jedoch auch anderen Gesellschaften und Institutionen der Status eines Effekthändlers zukommen kann, wird gerne übersehen.

Gegenstand und Höhe der Umsatzabgabe

Nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben unterliegt die Eigentumsübertragung an gewissen Urkunden (z.B. Aktien oder Obligationen) der Umsatzabgabe, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist. Dies gilt auch für von Ausländern ausgegebene Urkunden, denen wirtschaftlich die gleiche Funktion zukommt wie Schweizer Papieren. Die Umsatzabgabe ist geschuldet, wenn die Übertragung des Eigentums entgeltlich erfolgt.

Die Höhe der Umsatzabgabe beträgt 1,5% des Entgelts für von einem Inländer ausgegebene Urkunden und 3% für ausländische Urkunden. Abgabepflichtig ist der Effekthändler. Welche der Vertragsparteien die geschuldete Abgabe schliesslich wirtschaftlich trägt, können diese frei bestimmen.

Wer ist Effekthändler?

Banken

Effekthändler sind zum einen Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften im Sinne des Bankengesetzes sowie die Schweizerische Nationalbank.

Händler und Vermittler von steuerbaren Urkunden

Weiter können auch inländische natürliche Personen und Gesellschaften, inländische Anstalten sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen Effekthändler sein. Sie haben Effekthändlerstatus, wenn ihre Tätigkeit entweder ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht, für Dritte mit steuerbaren Urkunden zu handeln (Händler) oder als Anlageberater oder Vermögensverwalter den Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (Vermittler).

Gesellschaften mit steuerbaren Urkunden im Wert von über 10 Millionen Franken!

Gern übersehen wird, dass auch «normale» Gesellschaften unter Umständen als Effekthändler qualifizieren. So werden inländische Gesellschaften, deren letzte Bilanz mehr als 10 Millionen Franken an steuerbaren Urkunden aufweist, automatisch zu Effekthändlern. Das gleiche gilt für Genossenschaften, inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge sowie die öffentliche Hand. Hinsichtlich der 10 Millionen Franken wird einzig die Aktivseite der Bilanz berücksichtigt.

Zu beachten gilt, dass bei einer Unternehmensgruppe zu den Aktiven der Holdinggesellschaft bzw. des Stammhauses die Beteiligungen an Tochtergesellschaften mitzuberechnen sind, auch wenn hier nicht ohne weiteres steuerbare Urkunden gedacht wird. Insbesondere in Konzernverhältnissen geht daher die Anmeldung als Effekthändler hin und wieder vergessen.

Beginn der Abgabepflicht und Anmeldung als Effekthändler

Die Abgabepflicht von Banken sowie Händlern

und Vermittlern von Wertpapieren beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Gesellschaften, die den Effekthändlerstatus aufgrund der Bilanzierung von mehr als 10 Millionen Franken steuerbaren Urkunden erlangen, werden sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die 10-Millionen-Grenze überschritten wurde, abgabepflichtig.

Wer abgabepflichtig ist, hat sich *unaufgefordert* bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden. Ebenfalls anzuzeigen hat, wer seine Eigenschaft als Effekthändler nicht mehr als erfüllt erachtet.

Die Abgabeforderung entsteht grundsätzlich mit dem Abschluss des abgabepflichtigen Geschäfts. Fällig wird die Umsatzabgabe jedoch erst 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in dem die Abgabeforderung entstanden ist. Wiederum muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung *unaufgefordert* die vorgeschriebene Abrechnung inklusive Belege eingereicht und die Abgabe entrichtet werden.

Konsequenzen einer Nichtanmeldung

Grundsätzlich macht sich strafbar, wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgaben gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Anmeldung als Abgabepflichtiger oder zur Einreichung von Abrechnungen nicht nachkommt. Die Strafe lautet auf Busse bis 20 000 Franken.

Ist sich eine Gesellschaft, die die Voraussetzungen als Effekthändlerin erfüllt, ihrer Abgabepflicht nicht bewusst und unterlässt sie daher die Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wird erfahrungsgemäss von einer Strafe abgesehen, wenn die Gesellschaft die

Anmeldung und die Bezahlung der Umsatzabgabe unverzüglich nachholt, nachdem sie ihre Pflichtverletzung bemerkt hat.

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der Fälligkeitstermine ausstehend sind, ist aber in jedem Fall ein Verzugszins geschuldet – eine Mahnung erfolgt nicht und ist für die Auslösung des Verzugszinses auch nicht erforderlich.

Kurzfassung

Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist.

Effekthändler sind neben Banken, Händlern und Vermittlern von steuerbaren Urkunden auch Gesellschaften und weitere Institutionen, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen. Letztere erlangen den Effekthändlerstatus sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Grenze überschritten wurde. Zu den massgebenden Aktiven einer Holdinggesellschaft gehören die Beteiligungen an Tochtergesellschaften.

Abgabepflichtige haben sich *unaufgefordert* bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und die Umsatzabgabe zu entrichten. Pflichtverletzungen sind grundsätzlich strafbar, von einer Bestrafung wird jedoch erfahrungsgemäss bei Nachholen der genannten Pflichten abgesehen.

**Nadia Tarolli, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Isabelle Stebler, Advokatin, Associate Tax Team VISCHER AG*